

## § 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die SupplyOn AG (nachfolgend: „SupplyOn“) bietet im Internet (unter <http://www.SupplyOn.com>) auf ihrer Online-Plattform ausschließlich für Geschäftskunden Dienstleistungen an.

(2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen SupplyOn und dem Vertragspartner bei der Bereitstellung der SupplyOn-Services gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Für sonstige Dienstleistungen von SupplyOn (etwa Trainings- und Beratungsdienstleistungen) sowie Leistungsangebote von Partnern von SupplyOn können ergänzend zu diesen AGB besondere Geschäftsbedingungen gelten, die im Falle eines Widerspruchs diesen AGB vorgehen, und auf deren Anwendbarkeit SupplyOn in dem jeweiligen Fall hinweist.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zu SupplyOn ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung dieser AGB.

## § 2 Begriffsdefinitionen

(1) „SupplyOn-Services“ ermöglichen über eine Browserschnittstelle oder eine Integration in interne Systeme der Kunden die Abwicklung von elektronischen Geschäftsprozessen – insbesondere für die Bereiche Sourcing und Engineering, Supply Chain Management und Quality Management. SupplyOn-Services beinhalten die Bearbeitung, temporäre Speicherung und Übertragung von Daten. Details sind in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung beschrieben.

(2) „Kunden“ von SupplyOn sind alle Unternehmen, die SupplyOn für die SupplyOn-Services freigeschaltet hat.

(3) „Einkaufendes Unternehmen“ ist, wer als Kunde von anderen Kunden Waren erwerben, Dienstleistungen beziehen und dazu Informationen austauschen will.

(4) „Lieferndes Unternehmen“ ist, wer als Kunde Waren oder Dienstleistungen anbietet und dazu Informationen austauscht.

(5) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die in einen Konzernabschluss für die Unternehmensgruppe im Wege der Vollkonsolidierung nach § 300 HGB oder international vergleichbaren Rechnungslegungsgrundsätzen einzubeziehen sind.

(6) „Administratoren“ sind die Mitarbeiter des Kunden, die Nutzungsberechtigungen eintragen, ändern und löschen.

(7) „Nutzer“ sind die von den Administratoren des Kunden oder vom Kunden selbst bevollmächtigte Mitarbeiter des Kunden, die die SupplyOn-Services in Anspruch nehmen.

(8) „Teilnehmer“ sind die für die Nutzung der SupplyOn-Services registrierten Administratoren und Nutzer.

(9) „Plattformdaten“ sind sämtliche Zugangsdaten (wie etwa Kundenkennung, Nutzernamen oder Passwörter), Vertragsdaten (Bestandsdaten über das Vertragsverhältnis mit dem Kunden über die Nutzung der SupplyOn-Services), Transaktionsdaten (elektronisch aufgezeichnete Logfiles bei der Nutzung der SupplyOn-Services), Firmenprofildaten (Unternehmens-, Produkt- und Leistungsangaben des Kunden), Geschäftsdaten (Daten, die ein Kunde einem anderen Kunden bei der Nutzung der SupplyOn-Services übermittelt) und Registrierungsdaten (Vertragsdaten und Firmenprofildaten).

(10) „Vertrauliche Informationen“ sind alle von der offenlegenden Vertragspartei schriftlich oder mündlich als „vertraulich“ gekennzeichneten Dokumente und Informationen, die den Vertragspartnern aufgrund der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind, sowie alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind.

## § 3 Vertragsschluss

(1) (Schriftliche Registrierung)

Die Registrierung bei SupplyOn bedarf eines schriftlichen Antrags des Vertragspartners auf Abschluss eines Dachvertrags über die Erbringung von SupplyOn-Services. Die Annahme des Antrags auf Abschluss eines Dachvertrags steht im freien Ermessen von SupplyOn und erfolgt durch Übersendung einer Rechnung oder sonstige Annahme des Antrags.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Registrierungsdaten richtig und vollständig anzugeben und Änderungen unverzüglich zu aktualisieren oder SupplyOn mitzuteilen. Die Registrierung hat durch den Vertragspartner zu erfolgen. Eine Registrierung durch einen Handelsvertreter, einen Verband, einen Verein und/oder eine sonstige vergleichbare Organisation für den Vertragspartner ist unzulässig.

(2) (Online-Beantragung von SupplyOn-Services durch Liefernde Unternehmen)

Liefernde Unternehmen sind berechtigt, die Freischaltung für einzelne oder alle SupplyOn-Services online bei SupplyOn zu beantragen, sofern sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Dachvertrags gestellt haben. SupplyOn schickt nach Eingang des Online-Antrags eine E-Mail an das Liefernde Unternehmen, die den Eingang des Online-Antrags bei SupplyOn bestätigt und deren Einzelheiten aufführt (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt keine Angebotsannahme dar, sondern soll das Liefernde Unternehmen nur darüber informieren, dass der Online-Antrag bei SupplyOn eingegangen ist. Die Annahme des Online-Antrags steht im freien Ermessen von SupplyOn und erfolgt durch Freischaltung des Liefernden Unternehmens zur Nutzung der SupplyOn-Services, Übersendung einer Rechnung oder eine sonstige Annahme des Antrags. § 3 (1) Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die AGB gelten auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) (Registrierung Verbundener Unternehmen)

Verbundene Unternehmen eines Vertragspartners können SupplyOn-Services nutzen, für die sich der Vertragspartner registriert hat, sofern sich das Verbundene Unternehmen bei SupplyOn registriert, die Beitrittsnummer an SupplyOn übermittelt und der Vertragspartner sowie SupplyOn der Nutzung durch das Verbundene Unternehmen zustimmt.

Auf Anfrage eines Verbundenen Unternehmens ist SupplyOn berechtigt, dem Verbundenen Unternehmen den Administrator des Vertragspartners mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

Durch die Freischaltung des Verbundenen Unternehmens kommt kein eigenes Vertragsverhältnis zwischen SupplyOn und dem Verbundenen Unternehmen zustande, sondern das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner wird um die Nutzungsmöglichkeit durch das Verbundene Unternehmen erweitert. Der Vertragspartner übernimmt im Falle der Zustimmung zur Freischaltung eines Verbundenen Unternehmens alle Zahlungspflichten und ist für alle Handlungen des freigeschalteten Verbundenen Unternehmens in vollem Umfang verantwortlich.

Diese Regelungen finden entsprechende Anwendung, sofern ein Verbundenes Unternehmen sich für weitere SupplyOn-Services registrieren möchte oder sich eine rechtlich unselbständige Einheit des Vertragspartners (Geschäftsbereiche, Abteilungen, Werke etc.) für die SupplyOn-Services registrieren möchte.

Hiervon bleibt das Recht von SupplyOn unberührt, eigene Verträge über die Nutzung von SupplyOn-Services mit den Verbundenen Unternehmen sowie den rechtlich unselbständigen Einheiten des Vertragspartners (Geschäftsbereiche, Abteilungen, Werke etc.) abzuschließen.

## § 4 Leistungspflichten von SupplyOn

(1) (Hauptleistung)

SupplyOn stellt dem Vertragspartner die vertraglich vereinbarten SupplyOn-Services zur Verfügung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Nutzung der SupplyOn-Services ausschließlich auf Grundlage dieser AGB und der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung.

SupplyOn räumt dem Vertragspartner zur Nutzung der SupplyOn-Services das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht ein, die vertraglich vereinbarten SupplyOn-Services und die in diesem Rahmen zu Verfügung gestellten Informationen und Daten zu nutzen.

(2) (Zusätzliche Leistungen)

SupplyOn bietet zusätzlich Trainings- und Beratungsdienstleistungen sowie Leistungsangebote von Partnern von SupplyOn an. Diese zusätzlichen Leistungen können entsprechend § 3 (2) online beantragt werden, und es können für diese Leistungen ergänzend zu diesen AGB besondere Geschäftsbedingungen, die im Falle eines Widerspruchs diesen AGB vorgehen, sowie die gegebenenfalls anwendbare(n) Leistungsbeschreibung(en) gelten. SupplyOn weist auf die Anwendbarkeit dieser Dokumente in dem jeweiligen Fall hin.

### (3) (Stellung von SupplyOn)

SupplyOn ist lediglich technischer Dienstleister für die Bereitstellung und Übermittlung von Transaktionsdaten zwischen Einkaufendem Unternehmen und Lieferndem Unternehmen sowie der Erklärungen der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der SupplyOn-Services. SupplyOn wird für die Kunden weder als Stellvertreter, Bote oder sonstiger Beauftragter noch als Makler tätig. Verträge zwischen den Kunden kommen außerhalb der Nutzung der Online-Plattform zustande, es sei denn, die betroffenen Kunden treffen eine ausschließlich für die Kunden selbst geltende verbindliche, abweichende Regelung und/oder SupplyOn weist in der Leistungsbeschreibung für einen bestimmten SupplyOn-Service ausdrücklich darauf hin, dass die Verträge zwischen den Kunden auch innerhalb der Online-Plattform zustande kommen können.

### (4) (Leistungsfreiheit von SupplyOn und ihrer Erfüllungsgehilfen in Fällen höherer Gewalt)

SupplyOn ist nicht verpflichtet, ihre Leistungen gemäß § 4 zu erbringen, wenn die Leistungen für SupplyOn oder ihre Erfüllungsgehilfen aufgrund von Fällen höherer Gewalt wie Arbeitskämpfen, Naturereignissen, Krieg oder ähnlich vergleichbaren unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von SupplyOn liegen, unmöglich werden.

## § 5 Pflichten des Vertragspartners

### (1) (Einhalten der AGB)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die AGB einzuhalten. Der Vertragspartner muss die Teilnehmer und die freigeschalteten Verbundenen Unternehmen sowie die freigeschalteten rechtlich unselbständigen Einheiten des Vertragspartners im Falle der Zustimmung des Vertragspartners zur Einhaltung dieser AGB verpflichten und trägt im Falle von Verletzungen der AGB die alleinige Verantwortung.

### (2) (Auswahl sachkundiger Mitarbeiter; Vertretungsrechte)

Der Vertragspartner muss mindestens einen Administrator seines Unternehmens benennen, der die Zugangs- und Registrierungsdaten verwaltet. Der Vertragspartner darf als Teilnehmer nur natürliche Personen mit entsprechender Sachkunde benennen. Er muss ihnen die Vertretungsbefugnis zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen in seinem Namen einräumen. Der Vertragspartner muss eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, dass, falls notwendig, unverzüglich ein Nachfolger für den Administrator im System eingetragen wird.

### (3) (Datenformate)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Plattformdaten für SupplyOn in den vorgegebenen Formaten durch Nutzung der hierfür bereitgestellten Schnittstellen zur Verfügung zu stellen.

### (4) (Obliegenheit für technische Anforderungen und Datenüberprüfung)

Es obliegt dem alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners, die für die Nutzung der SupplyOn-Services erforderliche Ausrüstung und Technologie bereitzustellen und die Systemvoraussetzungen der SupplyOn-Services einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle erforderlichen Geräte, Datenübertragungsleitungen, Telekommunikationsdienste sowie Browser und den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren. Die technischen Anforderungen bestimmen sich nach der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung oder den von SupplyOn ergänzend zur Verfügung gestellten Informationen. Der Vertragspartner trägt die hierfür anfallenden Kosten und sonstigen Lasten.

Weiter ist es im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners, alle durch SupplyOn übermittelten Plattformdaten anderer Kunden durch seine Teilnehmer abrufen und prüfen zu lassen.

### (5) (Verbot von Manipulationen)

Der Vertragspartner darf in keiner Form die SupplyOn-Services manipulieren.

Insbesondere darf ein Vertragspartner keine Angebote zur unsachgemäßen Beeinflussung der Preisbildung abgeben. Ist ein Vertragspartner als Einkaufendes Unternehmen und als Lieferndes Unternehmen registriert, muss er sicherstellen, dass Plattformdaten zwischen Nutzern der Einkaufsseite und der Verkaufsseite nicht wechselseitig ausgetauscht werden können.

Insbesondere darf der Vertragspartner keine Eingaben tätigen oder Daten übermitteln, die Viren, trojanische Pferde oder vergleichbare ausführbare Programmcodes enthalten oder geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, einzusehen, abzufangen, weiterzuleiten oder zu löschen oder unbefugten Zugang zu Daten, Systemen oder Bereichen zu verschaffen. Der Vertragspartner darf nicht Mechanismen, Software oder sonstige Routinen verwenden, die die SupplyOn-Services stören oder übermäßig belasten können.

### (6) (Sichere Verwahrung der Zugangsdaten der Teilnehmer)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zugangsdaten nur an die jeweils berechtigten Teilnehmer weiterzugeben, die der Vertragspartner bei SupplyOn registriert hat. Zugangsdaten sind vor der Kenntnisnahme, dem Zugriff und der Verwendung durch Dritte zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für Mitarbeiter des Vertragspartners, die hierfür nicht als berechnete Teilnehmer benannt sind. Handlungen unter Verwendung der Zugangsdaten eines Teilnehmers gelten als dessen Handlungen und werden dem Vertragspartner zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 eingehalten zu haben.

### (7) (Verbot unzulässiger Inhalte)

Unzulässig sind Angebote oder Gesuche, die gegen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen Strafgesetze oder die guten Sitten verstoßen. Angebote von Gegenständen oder Dienstleistungen, die gesetzlichen Verkaufs- oder Angebotsbeschränkungen oder -verboten unterliegen, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Arznei- und Betäubungsmittel, gestohlene Gegenstände und Hehlerware, radioaktive Stoffe, Giftstoffe, Explosivstoffe, Wertpapiere, Kredite oder sonstige Finanzinstrumente sowie Gegenstände oder Dienstleistungen, die Urheberrechte, Patente, Marken, Betriebsgeheimnisse oder andere Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder Datenschutzrechte Dritter verletzen oder deren Angebot gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstößt.

### (8) (Einhaltung der Exportkontrollvorschriften)

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der US-amerikanischen, europäischen und/oder deutschen Exportkontrollgesetze und wird die SupplyOn-Services insbesondere nicht in Ländern nutzen, in denen eine Nutzung nach den genannten Exportgesetzen verboten ist.

### (9) (Vergütungspflicht)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für den vereinbarten SupplyOn-Service jeweils gültigen Preise laut Preisvereinbarung für Registrierung, Nutzung und Inanspruchnahme des SupplyOn-Services zu zahlen. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach § 8.

### (10) (Veränderungs- und Verwertungsverbot; Schutzrechte)

Der Vertragspartner darf die SupplyOn-Services von SupplyOn oder Teile davon nicht verändern, veröffentlichen, übertragen, sich an Übertragung oder Verkauf beteiligen, sie speichern oder vervielfältigen, abgeleitete Inhalte produzieren, verteilen, anzeigen oder die SupplyOn-Services und Informationen in anderer Weise kommerziell verwerten.

## § 6 Rechte von SupplyOn

### (1) (Rechte bei der Registrierung)

SupplyOn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Registrierungsdaten des Vertragspartners durch Datenerhebung beim Vertragspartner selbst oder bei Dritten zu überprüfen. SupplyOn kann einen Nachweis der Vertretungsmacht für jeden durch den Vertragspartner registrierten Teilnehmer verlangen. SupplyOn ist berechtigt, die Registrierung aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern, insbesondere wenn ein Interessent falsche oder irreführende Registrierungsdaten angibt oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seine Bonität nicht gesichert ist oder konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen geltende internationale, europäische oder nationale Rechtsvorschriften vorliegen.

### (2) (Nutzungsrechte)

SupplyOn ist berechtigt, für die Dauer des Vertrags die Firmenprofil- und Geschäftsdaten, Wort- und Bildmarken, Kennzeichen und sonstige Leistungsschutzrechte des Vertragspartners für die zur Vertragserfüllung notwendigen Zwecke zu nutzen, insbesondere die Daten und Informationen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übermitteln und für die Nutzung durch andere Kunden bereitzustellen.

Domainnamen, Wort- und Bildmarken sowie Handelsnamen von SupplyOn sind rechtlich geschützt. Alle sonstigen in den SupplyOn-Services erscheinenden Marken oder Kennzeichen sind nicht geistiges Eigentum von SupplyOn. Die Rechte der jeweiligen Inhaber bleiben vorbehalten. SupplyOn behält sich alle Eigentums- und Nutzungsrechte an der gegenwärtigen und zukünftigen Gestaltung der SupplyOn-Services und der Website von SupplyOn vor.

### (3) (Sperrung unzulässiger Inhalte)

SupplyOn ist berechtigt, rechtswidrige Inhalte bei positiver Kenntnis der Rechtswidrigkeit oder bei Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, aus denen die Rechtswidrigkeit ersichtlich wird, insbesondere im Fall eines Verstoßes nach § 5 (7) unverzüglich zu sperren.

### (4) (Entzug der Nutzungsberechtigung bei Missbrauch)

SupplyOn ist berechtigt, die Kunden (einschließlich Vertragspartner) von der Nutzung einzelner SupplyOn-Services zeitweilig oder dauerhaft auszuschließen, wenn sie trotz Abmahnung gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus § 5, verstoßen.

SupplyOn darf im Fall einer Verletzung der AGB Plattformdaten der Kunden (einschließlich des Vertragspartners) für andere Kunden eine (1) Woche nach Androhung sperren. Eine Sperrung ohne Ankündigung und Einhaltung der Einwochenfrist ist nur zulässig, wenn

1. der Kunde (einschließlich des Vertragspartners) Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
2. eine Gefährdung der Einrichtungen von SupplyOn oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung droht oder
3. die sofortige Sperrung behördlich angeordnet wird oder aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist.

Nach Beendigung der Pflichtverletzung seitens des Kunden hebt SupplyOn die Sperrung auf, wenn keine weiteren Verstöße des Kunden zu erwarten sind.

## § 7 Haftung

### (1) (Wechselseitige Haftung für Schäden)

Die Vertragsparteien haften wechselseitig für von ihnen verursachte Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn (i) dies auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen ist, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht, und dies schuldhaft (d.h. mindestens fahrlässig) erfolgte oder (ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurde oder (iii) eine Vertragspartei eine Garantie übernommen hat.

### (2) (Unbegrenzte Haftung)

Bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung, bei der Übernahme einer Garantie, beim arglistigen Verschweigen eines Mangels, bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haften die Vertragspartner wechselseitig unbegrenzt. § 7 (3) bis (7) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

### (3) (Haftungsausschluss für mittelbare Schäden)

Bei einer schuldhaften (d.h. mindestens fahrlässigen) wesentlichen Pflichtverletzung, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder einer schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht, ist die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn und Folgeschäden – auch bei Vertragspartnern der Vertragsparteien – ausgeschlossen.

### (4) (Vertragstypische Haftungsbegrenzung)

Bei einer schuldhaften (d.h. mindestens fahrlässigen) wesentlichen Pflichtverletzung, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder einer schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht, ist die Haftung begrenzt auf die für die Vertragspartner typischerweise vorhersehbaren Schäden bei den SupplyOn-Services. Dies gilt auch im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen von SupplyOn (also nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte).

### (5) (Der Summe nach beschränkte Haftung)

Bei einer schuldhaften (d.h. mindestens fahrlässigen) wesentlichen Pflichtverletzung, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Wert der in einem Jahr vom Vertragspartner an SupplyOn für den jeweils vereinbarten SupplyOn-Service entrichteten laufenden Vergütung.

### (6) (Ausschluss der Vermieterhaftung)

Die Vorschrift des § 536 a Absatz 1 des BGB wird ausdrücklich abbedungen, soweit sie ein Verschulden des Vermieters nicht voraussetzt.

### (7) (Verjährung)

Sämtliche wechselseitigen Haftungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Haftungsansprüche spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

### (8) (Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte)

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte der Vertragsparteien ein.

### (9) (Wechselseitige Haftungsfreistellung)

Machen Dritte, eingeschlossen staatliche Institutionen, gegenüber einer Vertragspartei Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die darauf beruhen, dass die andere Vertragspartei gegen die in diesen AGB genannten Verpflichtungen verstoßen hat, stellt die verletzende Vertragspartei die in Anspruch genommene Vertragspartei von diesen Ansprüchen unverzüglich frei, unterstützt die in Anspruch genommene Vertragspartei bei der Rechtsverteidigung und stellt sie von den Kosten der Rechtsverteidigung frei. Voraussetzung hierfür ist, dass die in Anspruch genommene Vertragspartei die andere Vertragspartei über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dieser ermöglicht, auf deren Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen. Dies gilt nicht, soweit die in Anspruch genommene Vertragspartei notwendige Prozesspartei ist. § 7 (9) findet keine Anwendung, wenn die zur Freistellung verpflichtete Vertragspartei die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## § 8 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

### (1) (Preise)

Es gelten die in der aktuellen Preisvereinbarung angegebenen Preise.

### (2) (Rechnungsstellung)

Die Rechnungsstellung richtet sich nach dem Dachvertrag. Rechnungsempfänger ist der Vertragspartner oder ein von ihm zu benennender abweichender Rechnungsempfänger.

### (3) (Zahlungsart)

Die Bezahlung der Rechnung kann per Überweisung, Lastschriftverfahren oder in sonstiger mit SupplyOn vereinbarter Weise erfolgen. Der Zahlungseingang ist erfolgt, wenn der zu bezahlende Betrag auf dem Konto von SupplyOn gutgeschrieben wird.

### (4) (Fälligkeit)

Die Rechnung ist nach deren Zugang zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

### (5) (Rückerstattung)

Etwaige Rückerstattungsansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen überzahlter Rechnungsbeträge oder Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Vertragspartners gutgeschrieben und/oder mit der (den) nächst fälligen Forderung(en) verrechnet.

## § 9 Änderung der AGB oder des Leistungsumfangs

### (1) (Änderungen der AGB)

SupplyOn teilt dem Vertragspartner Änderungen der AGB durch Übersendung der Neufassung der AGB mit und weist den Vertragspartner auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung eines Schweigens ausdrücklich hin.

Der Vertragspartner kann Änderungen der AGB innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen und Zugang der Neufassung der AGB widersprechen.

Soweit der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb dieser Vierwochenfrist widerspricht, werden diese nach Ablauf der Vierwochenfrist wirksam. Soweit der Vertragspartner den Änderungen der AGB innerhalb der Vierwochenfrist widerspricht, gelten für den Vertragspartner die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Form weiter.

## (2) (Änderungen des Leistungsumfanges)

SupplyOn kann zumutbare Änderungen des Leistungsumfanges jederzeit ohne Zustimmung des Vertragspartners vornehmen, wenn

1. die Änderungen durch zwingende gesetzliche oder behördliche Vorgaben oder zwingende Vorgaben Dritter verursacht werden, die SupplyOn nicht schuldhaft zu vertreten hat oder
2. die Änderungen dem Interesse des Kunden dienen, indem Abläufe verbessert oder Leistungen effizienter angeboten werden, ohne dass für den Kunden Nachteile eintreten.

SupplyOn teilt diese Änderungen schriftlich, durch E-Mail, auf ihrer Website oder auf sonstige Weise mit.

Sonstige Änderungen des Leistungsumfanges können entsprechend dem in § 9 (1) geregelten Änderungsverfahren für AGB mit folgender Maßgabe erfolgen: Anstelle des in § 9 (1) vorgesehenen Widerspruchsrechts kann der Vertragspartner die von den Änderungen betroffenen SupplyOn-Services innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe und Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Beginn der Änderung des Leistungsumfanges kündigen. Bei wesentlichen Änderungen des Leistungsumfanges, die auch Auswirkungen auf andere SupplyOn-Services haben, kann der Vertragspartner den Vertrag insgesamt kündigen.

## § 10 Vertragsdauer; Kündigung

### (1) (Vertragsdauer; ordentliche Kündigung)

Der Vertragsbeginn des Dachvertrags richtet sich nach dem im Dachvertrag angegebenen Zeitpunkt. Der Dachvertrag läuft bis zum Ende des Kalendermonates ab Vertragsbeginn und die darauf folgenden zwölf (12) Monate (nachfolgend „Grundlaufzeit“). Er verlängert sich danach um jeweils weitere zwölf (12) Monate (nachfolgend „Verlängerungslaufzeit“), sofern er nicht zum Ablauf der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigt wird. Der Vertragsbeginn der nach § 3 (2) vereinbarten SupplyOn-Services richtet sich nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses. Die Laufzeit und die Kündigungsfrist dieser SupplyOn-Services richten sich nach der Laufzeit und der Kündigungsfrist des Dachvertrags. Das Kündigungsrecht erstreckt sich auch auf einzelne SupplyOn-Services. Das Vertragsverhältnis im Übrigen wird hierdurch nicht berührt.

### (2) (Kündigung aus wichtigem Grund)

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses oder der Nutzung des SupplyOn-Services bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Für SupplyOn liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner die SupplyOn-Services missbraucht, schwerwiegend oder wiederholt gegen seine Vertragspflichten nach § 5 (5) bis (8) verstößt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung droht oder in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird. Im Falle der wirksamen fristlosen Kündigung kann SupplyOn die Plattformdaten ohne Einhaltung einer Frist oder Ankündigung sperren.

### (3) (Form der Kündigung)

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.

### (4) (Wirkung der Kündigung)

Mit Wirksamkeit der Kündigung werden alle vom Vertragspartner zu entrichtenden und noch nicht bezahlten Vergütungen sofort fällig. Sofern der Vertragspartner nicht in Anspruch genommene SupplyOn-Services bereits im Voraus bezahlt hat, erstattet SupplyOn mit Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung bereits geleistete Zahlungen entsprechend dem Umfang der nicht in Anspruch genommenen SupplyOn-Services zurück. § 8 (5) gilt entsprechend. Mit Wirksamkeit der Kündigung enden die Leistungspflichten der Vertragsparteien bis auf nachvertragliche Pflichten wie Herausgabe, Löschung und Sperrung von Plattformdaten.

### (5) (Reaktivierungsgebühr)

SupplyOn behält sich das Recht vor, bei einer erneuten Registrierung durch das Liefernde Unternehmen eine Reaktivierungsgebühr zu erheben.

## § 11 Geheimhaltung

### (1) (Pflicht zur Geheimhaltung)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrags bis zur Offenkundigkeit alle Vertraulichen Informationen geheim zu halten. Dies gilt nicht, sofern diese AGB oder die jeweils anwendbare Leistungsbeschreibung ein Recht zur Weitergabe Vertraulicher Informationen vorsehen.

### (2) (Recht zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen und Plattformdaten)

SupplyOn ist berechtigt, Vertrauliche Informationen und Plattformdaten zur Erfüllung des Vertragszweckes an Kunden und Teilnehmer weiterzugeben. SupplyOn ist insbesondere berechtigt, allen Einkaufenden Unternehmen mitzuteilen, für welche SupplyOn-Services die Liefernden Unternehmen freigeschaltet sind. Weiterhin ist SupplyOn berechtigt, an das angebundene Einkaufende Unternehmen Informationen weiterzugeben, die das Vertragsverhältnis zwischen SupplyOn und Lieferndem Unternehmen betreffen (wie etwa Vertragsstatus, Freischaltung, bevorstehende Deaktivierung wegen Nichtzahlung) und für die elektronische Geschäftsprozessabwicklung zwischen Lieferndem Unternehmen und Einkaufendem Unternehmen relevant und erforderlich sind. Endet das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner insgesamt oder das Recht des Vertragspartners zur Nutzung eines SupplyOn-Services, ist SupplyOn darüber hinaus berechtigt, die hiervon betroffenen freigeschalteten Verbundenen Unternehmen sowie die hiervon betroffenen freigeschalteten rechtlich unselbständigen Einheiten des Vertragspartners darüber zu informieren, dass die Nutzung der Online-Plattform oder des betroffenen SupplyOn-Services mit Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr möglich ist und den Abschluss eines eigenen Vertrags bedarf.

## § 12 Datenschutz

### (1) (Information des Vertragspartners)

SupplyOn informiert den Vertragspartner darüber, dass SupplyOn die zur Erfüllung des Vertragszweckes notwendigen personenbezogenen Plattformdaten erhebt, verarbeitet und nutzt sowie an andere Kunden übermittelt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die die SupplyOn-Services nutzen oder nutzen werden, entsprechend zu informieren und gewährleistet, dass nur Mitarbeiter die SupplyOn-Services nutzen werden, die hierüber entsprechend informiert wurden.

### (2) (Datenschutzerklärung)

Die Einzelheiten der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung der personenbezogenen Plattformdaten der jeweiligen SupplyOn-Services ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

## § 13 Schlussvorschriften

### (1) (Anwendbares Recht)

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie den Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts.

### (2) (Erfüllungsort)

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz von SupplyOn.

### (3) (Gerichtsstand)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, Landgericht München I.

### (4) (Änderungen und Ergänzungen)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von dieser Schriftformklausel. Eine telekommunikative Übermittlung (einschließlich einer Übermittlung per E-Mail oder online) ist zulässig.

### (5) (Abwehrklausel)

Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn SupplyOn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

### (6) (Sonstiges)

Der Dachvertrag, die AGB und deren jeweiligen Vertragsbestandteile stellen die gesamte Regelung des Vertragsgegenstandes dar und ersetzen alle früheren, in Bezug auf den Vertragsgegenstand zwischen den Vertragsparteien getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ist eine Regelung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so bleiben die restlichen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke im Vertrag.